

II-3957 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1627/AB
1991 -11- 29
zu 1660/J

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 28. November 1991
GZ.: 10.101/426-X/A/1a/91

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1660/J betreffend Tiefgarage am Fiakerplatz, welche die Abgeordneten Langthaler, Freunde und Freundinnen am 3. Oktober 1991 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Bis wann ist mit einem Abschluß des Verfahrens zu rechnen, bzw. wann erfolgt der schon längst fällige Bescheid durch das Wirtschaftsministerium?

Antwort:

Die Erlassung des Bescheides gemäß § 77 GewO 1973 durch das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist erst nach Abschluß des ergänzenden Ermittlungsverfahrens möglich. Derzeit sind noch weitere Sachverhaltsfeststellungen seitens des gewerbe-technischen Amtssachverständigen des Wirtschaftsministeriums erforderlich.

Punkt 2 der Anfrage:

Werden die von den Anrainern geforderten Umweltauflagen (Filter, ständige Luftmessungen, Ausblasöffnung der Garage über Dach usw.) im Bescheid des Wirtschaftsministeriums berücksichtigt?

Antwort:

Sämtliche in § 74 Abs.2 GewO 1973 genannten Interessen werden bei Erlassung des Betriebsanlagenbescheides geschützt werden.

Punkt 3 bis 5 der Anfrage:

Ist diese Garage ein Gewerbebetrieb?

Wenn ja, wieso ist ein Betrieb ohne Bewilligung möglich?

Wenn nein, warum wurde ein Verfahren nach der Gewerbeordnung durchgeführt?

Antwort:

Hinsichtlich der Anmeldung des Gewerbes gemäß § 103 Abs.1 lit.c) Zif.8 GewO 1973 wird auf den Bericht des Landeshauptmannes von Wien vom 17.10.1991 (siehe Beilage) verwiesen.

Der Landeshauptmann wurde angewiesen, zu erheben, ob derzeit ein gewerbsmäßiger Betrieb der Garage erfolgt, und gegebenenfalls den Rechtszustand herzustellen.

Punkt 6 der Anfrage:

Warum hält die Gewerbebehörde das Vermieten von Dauerparkplätzen nicht für ein auf Dauer und Gewinn gerichtetes Unternehmen, also ein Gewerbe?

Antwort:

Auf das Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen ist die GewO 1973 dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs.1 der GewO erfüllt sind.

Punkt 7 und 8 der Anfrage:

Kann der Wirtschaftsminister sicherstellen, daß auch in Zukunft diese Tiefparkgarage nicht für Kurzparker zur Verfügung gestellt wird?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Ob bzw. unter Einhaltung welcher Schutzmaßnahmen ein gewerblicher Betrieb der Anlage und somit auch deren Zurverfügungstellung für Kurzparker in Hinkunft zulässig ist, steht nach Abschluß des Betriebsanlagenverfahrens fest. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wird jedenfalls auf die Einhaltung des zu erlassenden Bescheides seitens der Genehmigungswerberin achten.

Punkt 9 bis 11 der Anfrage:

Gibt es neue Erkenntnisse (Untersuchungen) über die Emissionen, die von der Tiefgarage in die Luft abgegeben werden?

Wenn ja; welche?

Wenn nein; denken Sie daran, neue Messungen zu veranlassen?

Antwort:

Untersuchungen über die Emissionen der Tiefgarage werden derzeit seitens des gewerbetechnischen Amtssachverständigen durchgeführt.

Punkt 12 bis 14 der Anfrage:

Vor ungefähr zwei Jahren wurde von der Gesundheitsabteilung der MA 15 ein Gutachten vorgestellt, wonach durch die Emissionen der Tiefgarage gesundheitliche Beeinträchtigungen der Anrainer nicht ausgeschlossen werden können. Gibt es diesbezüglich irgendwelche Untersuchungen (z.B. Epidemiologie)?

Wenn nein; werden Sie sich dafür einsetzen, daß derartige Untersuchungen gemacht werden?

Wie stehen Sie als Minister zu diesen Aussagen der MA 15?

Antwort:

Die Bescheide der Gewerbebehörden erster und zweiter Instanz wurden angefochten, weshalb es numehr Aufgabe des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten ist, ein ergänzendes Ermittlungsverfahren durchzuführen. Erst nach Abschluß des Ermittlungsverfahrens wird sich zeigen, inwiefern die Beurteilungen der Auswirkungen der Anlage auf die gemäß § 74 Abs.2 GewO 1973 geschützten Interessen durch die Vorinstanzen aufrecht erhalten werden können.

**Beilage**

BEILAGE zu Zl.10.101/426-X/A/1a/91

A M T D E R W I E N E R L A N D E S R E G I E R U N G

MA 63 - Allg. 805/91

Wien, 17. Oktober 1991

Schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1660/J der Abgeordneten Langthaler und Genossen betreffend Tiefgarage am Fiakerplatz

zur Zl. 30.520/154-III-3/91

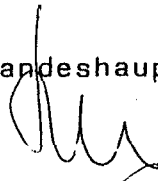
An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Auf den Erlaß vom 11. Oktober 1991 wird zu Punkt 3 der parlamentarischen Anfrage mitgeteilt, daß die Georg Coch Platz Tiefgarage Bau- und Betriebsgesellschaft Breiteneder und Co. OHG für den Standort in Wien 3, Fiakerplatz, das Gewerbe "Halten von Räumen zur Einstellung von Kraftfahrzeugen gemäß § 103 Abs. 1 lit. c Z 8 GewO 1973" angemeldet hat.

In dieser Hinsicht kann also davon ausgegangen werden, daß eine gewerbsmäßige Nutzung der Anlage in Aussicht genommen ist.

Ref. Dr. Hechtner, MOK
Tel. 53436/97126

Für den Landeshauptmann:



Dr. Stroblberger
Senatsrat